

# Wochentlich Seindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montag den 20ten Oct. 1777.

I. Besförderung.  
**Mi**ni-  
**S**e. Majestät der Admig-  
 haben den Candida-  
 nus juris und Cano-  
 nius beim Capitul  
 St. Johannis und Dionysii zu Herford, Herrn  
 Berckenkamp, wegen seiner im Examini  
 bewiesenen Rechtskenntniß, zum Justitiario  
 bey dem Admigl. Amt Rhaden bestellt zu las-  
 sen allernächst geruhet.

## II. Citationes Edictales.

**D**emnach folgende Unterthanen des Amts  
 Sparenberge-Engerschen Districts als:  
 1. Albert Henrich Gießing, no. 2. zu Ol-  
 dinghausen. 2. Johann Henrich Woemeier  
 no. 1. zu Voedinghausen. 3. Henrich Cas-  
 cob Stathe no. 2. daselbst. 4. Johann Pe-  
 ter Lutgebbl. no. 4. daselbst. 5. Johann  
 Henrich Altheide no. 23. zu Wester Enger.  
 6. Peter Henrich Todtebusch no. 10. zu  
 Dreher. 7. Johann Henrich, bey der  
 Schaat no. 32. daselbst. 8. Peter zu Wem-  
 mer no. 4. aus Besenkamp. 9. Herm Hen-  
 rich Koppelnau no. 18. aus Baar und  
 Duttingdorff. 10. Johann Henrich Rem-  
 mert, no. 6. zu Hiddenhausen. 11. Fried-  
 rich August Nielroth no. 17. daselbst.  
 12. Johann Adolph Hottcher zu Huse no. 5.  
 13. Johann Henrich Remmert no. 9. aus  
 Wersten. 14. Caspar Henrich Kuhle no. 44.  
 aus Sudennigern. 15. Andreas Henrich

Schumacher no. 55. aus Spenge und Nor-  
 spenge. 16. Cord Henrich Recke no. 58.  
 daselbst, der Enrollirung wegen sich heim-  
 lich aus dem Lande entfernet haben; als  
 werden dieselben hierdurch verabladet,  
 a dato binnen 12 Woehen wiederum zurück  
 zu lehren, und sich in Termine den 20ten  
 Januarii 1778. vor der Regierung allhier  
 zu gestellen, um von ihrer Entweichung  
 Rede und Antwort zu geben, bey deren Auf-  
 sehbleiben aber haben sie zu gewartigen, daß  
 sie zu allen Successionen und Erbschaften  
 werden für unfähig erklärt werden und  
 ihr hinterlassenes sowohl gegenwärtiges als  
 künftiges Vermögen der Invaliden-Casse  
 zuerkannt werden.

Signatum Minden den 2ten Oct. 1777.

**Gericht Haldem.** Auf An-  
 suchen des Herrn Curatoris Küstlerschen Con-  
 curses wird der seit 15 Jahren in Ost-  
 dien vorschollene Samuel Küster aus Pe-  
 vern, und dessen etwaige unbekannte Er-  
 ben, in Gemäßheit der allerhöchsten König-  
 lichen Verordnung vom 27ten Octbr. 1763.  
 hiedurch öffentlich verabladet, binnen 12  
 Woehen und längstens in Termine den 7ten  
 Januar 1778. vor hiesigen Gerichte zu er-  
 scheinen, und seine bey dem Küstlerschen  
 Concurre von dem ihm angeordneten Herrn  
 Curatore liquidirten rückständigen Erb-  
 schafts-Gelder ab 519 Rthlr. 24 Mgr. 2 Pfz.  
 in so ferne ihm solche aus der Masse rechta-

Kräftig zuerkannt würde, in Empfang zu nehmen, auch allenfalls seine fernere rechtliche Nothdurft bey diesen Concursen nach Lage der Akten zu beachten. Würde er aber spätestens den 7ten Januar künftigen Jahrs sich nicht einfinden, so soll er nach erwähnter allerhöchsten Verordnung pro mortuo declariret, und sein Erbtheil zur Hälfte seinem ältern Bruder Carl Heinrich Küster, und zur Hälfte den Creditoren des jüngern Bruders Ernst Georg Wilhelm Küster zuerkannt, und ausgeliefert werden.

**Amt Werther.** Auf Anhälften des Gräflich Hatzfeldschen Hauses Werther werden alle diejenige, welche an dem ohnweit dem Hause belegenen Grundstück im Ellersieck genannt wegen Hub und Weide oder sonst aus einer Ursache, es habe Namen wie es wolle, Ansprüche zu haben vermeynen, auf den 12ten Novembr. c. nach Werther an gewöhnlichen Gerichtsort zur Angabe und Justification hennit in vim triplicis unter der Bedeutung verabladet, daß die nicht erscheinende hiernächst mit ihren Gerechtsamen gänzlich abgewiesen, mithin in Ansichtung derselben der Ellersieck, als ein dem Gräflichen Hause Werther eignethümlich zustehendes Grundstück ohne alle Einschränkung werde angesehen werden.

**Detmold.** Dem von Hochgräfl. Regierungs-Canzley hieselbst erhaltenen Auftrage zu Folge, werden alle diejenige, welche an der Nachlassenschaft weil. Cammerräthin Both gebornen Röttecken einige rechtliche Ansprüche haben, sie rühren her ex quo capite sie wollen, hierdurch peremtorie eittret, solche in dem dazu auf den 31. Oct. d. Z. angesetzten Termine vor der Neustädter Commission allhier anzugeben, des Endes entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre darüber in Händen habende Documente und Briefschaf-ten zu produciren, mit den Bothischen Erb-

schafts-Interessenten, welche dieserhalb ebenfalls hiermit eittret werden, gehörig zu liquidiren, und ihre Forderungen solcher-gestalt zu justificiren, widerigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern schlechterdings werden abgewiesen werden. Signat. Dettmold für Commissione auf der Neustadt, den 4. Oct. 1777.

Merkel.

**Minden.** Inhalts der in dem 36. St. d. A. von Hochbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. vom 27. Aug. c. werden alle und jede unbekante Gläubigere, soan der Verlassenschaft des Kriegs-Commissarii Matthias Gerland und dessen Ehegenossin Anna Maria gebornen Bicklen, welche nachher von dem Commerc. Küster zu Levern und dessen Chefran in Besitz ge-nommen worden, einige Forderung, Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verab-ladet, ihre Forderungen binnen 12 Wochen ad acta anzuseigen, und den 15. Dec. c. gehörig und sub præjudicio zu verificiren; imgleichen sind in besagter Citation alle die-jenigen so an das zur Gerlandschen Erb-schaft gehörige Landtagsfähige Gut Hölzerklinke Real-Ansprüche ex quocunque capite solche auch seyn indgen zu haben ver-meinen, sub poena perpetui silentii verab-ladet worden, solche in dem ad liquidandum et verificandum auf den 15. Dec. c. anstehenden Termino zu justificiren.

**Tecklenburg.** Alle und jede an dem nachgelassenen Vermögen des verstor-benen Amtmann Sparenbergs zu Ledde Spruch und Forder habende Creditores werden zu Angabe ihrer Forderungen auf den 20. Oct. c. und zur Verification dersel-ten den 24. ej. edict. verabladet. S. 38. St. Alle und jede an den verstorbenen Calbe-meyer und dessen Colonate auf der Col-lage Spruch und Forder habende Creditores, werden ab Terminum den 4. Nov. c. edict. verabladet. S. 40. St.

**Bielefeld.** Alle und jede an den Leinenweber Joh. Henr. Wiemann Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Terminum den 5. Nov. c. edict. verabladet. S. 39. St.

### III. Sachen so zu verkaufen.

**Minden.** Des Discusi Kaufman Joh. Wilhelm Hemmerde vorrathige Waaren sollen den 3. Nov. c. auctionis lege verkauft werden; Lustragende Käuferey können sich also besagten Tages Nachmittages um 2 Uhr in dessen Wohnung einfinden.

**Ben dem Weißgärber Eberhard Ahlborn,** liegen zehn Centner Pellwolle zum Verkauf p. Centu. 17 und ein halben Rthlr. in Golde: wer solche zu kaufen Lust hat, sollte sich binnen gesetzmässiger Zeit melden, sonst solche außerhalb Landes versand wird.

**Bielefeld.** Die dem Brauer Heitz zugehörige sub Nr. 304. auf der Ritterstrasse belegene Behausung, sol in Terminis den 8. Oct. und 12. Nov. c. meistb. verkauft werden; und sind diejenige so daran aus dinglichen Rechten Anspruch zu haben vermeinen, zugleich sub præjudicio verabladet. S. 35. Stück.

**Zum Verkauf der dem Schuster Echard zugehörigen in der Damstrasse sub Nr. 689. belegene Behausung,** sind Terminti auf den 8. Oct. und 12. Nov. c. angesetzt; und diejenige so daran aus dingl. Rechten Anspruch zu haben glauben, zugleich verabladet. S. 35. St.

**Das dem Soldaten Stuphorn zugehörige in der Rosenstrasse an der Stadtmauer sub Nr. 537. belegene Haus,** sol in Terminis den 8. Oct. und 12. Nov. c. meistbietend verkauft werden; und werden zugleich diejenige so daran aus dingl. Rechten Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 35. St.

**Herford.** Ein nahe an des Kaufmans Sieveken Krachtholze stessendes und unweit des Blothoischen Baumes belegenes. Landwehr- Grundstück o und ein halb Schiff Saat groß, so der Stadtkommeray eignethmlich, sol in Terminis den 8. und 29. Oct. c. meistbietend verkauft werden. S. 39. St.

**Lingen.** Auf Veranlassung hochl. Lecklenb. Lingenscher Regierung, sollen die in dem Dorfe Thüne belegene Immobilia des Coloni Noljes oder Cornelis nebst allen ihren Pertinenzen, Recht und Gerechtigkeiten (wovon der Taxationschein in der Lingenschen Regier. Registratur und beym Mindens. Addr. Comt. einzusehen,) in Terminis den 12. Nov. und 12. Dec. c. meistb. verkauft werden; und werden zugleich dieseljenige, so daran einiges Recht oder Anspruch haben, verabladet, ihre Forderungen in obgedachten Terminis ad acta anzuzeigen, demnächst aber in Termino den 29. Dec. c. gehrig und sub præjudicio zu verificiren. S. 38. St. d. 2.

**Herford.** Einige zum Vossischen Nachlass gehörige silberne Löffel, Schuh schnallen, Hemdeknöpfe und andere Silbersstücke, imgleichen eine abgepsändete silberne Uhr sein in Termino am 22. Dec. c. alhier am Rathause öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

### Herford und Bielefeld.

In Termino den 3ten Novembr. a. c. an Ort und Stelle, und im Falle schlimme Witterung, an der Behausung des Gastwirths Grothen zu Blotho, sollen ad instantiam des Magistrats und Bürgerschaft der Stadt Blotho folgende Gemeinheits-Plätze zum Gebrauch der zu bestreitenden Markenthalungskosten meistbietend öffentlich verkauft werden: 1. Ein Platz von ohngefähr 4 Morgen, am Ende des sogenannten Stahlbruchs, unten an des Papier Müllers Bro-

cke, in so ferne kein Gehölze auf diesem Functo steht, welcher vom Sachverständigen auf 180 Rthlr. gewürdiget ist. 2. Einen Platz auf dem sogenannten Mühlenplatz, ohngefähr 1 Morgen groß, welcher an dem von Blotzho nach Valldorff führenden Wege rechter Hand, wenn man in den Mühlenplatz treten will, belegen, und auf 40 Rthlr. gewürdiget ist. Ein jeder lusttragende Käuffer wird demnach vorgeladen, bestimmten Tages um 9 Uhr spätestens sich am bestimmten Orte einzufinden, sein Both zu eröfnen, und gewärtigen, daß alsdenn dem Meißbietenden gegen baare Bezahlung diese Grundstücke adjudiciret werden sollen. Sollte übrigens noch jemand vorhanden seyn, der diesem bekannt gemachten Verkaufe mit Recht contradiciren zu können, oder sonst ex quo cuncte capite Recht an diesen Gründen zur Verhinderung des Verkaufes zu haben glauben mögte, so muß sich derselbe wenigstens 8 Tage ante terminum damit bey der Commission melden, damit der angesezte Subhastationstermin nicht wendig gemacht werde; wiedrigfalls derselbe nicht weiter gehobet, oder doch wenigstens demselben die Kosten des solchergestalt frustirten Termini zur Last fallen werden.

Vigore Commiss.

Rose. Helling.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Das der Frau Witwe Niemanns zugehörige am Weserthür belegene Haus, welches bisher der Herr Kriegs- und Domänenrath Schomer bewohnet, wird auf instehenden Ostern miethlos, allenfalls und auf Verlangen kan auch dieses Haus sofort bezogen werden. Miethabere gelieben sich also dieserhalb bey der Eigenthümerin zu melden.

**Herford.** Mit Vorbehalt allerhöchster Approbation sollen von der unterm Kugel-Kampe ohnweit des Neuwörter

Stickdorns belegenen Landwehr, von der die Cämmerey bisher keinen sonderlichen Nutzen hat, 6 bis 8 Schaffel Saat zur Uraermachung erbmeierstättisch untergethan werden; Und gleichwie hiezu Termini auf den 15ten und 29sten dieses bezielt sind; als können sich Liehabere sodann zur gewöhnlichen Stunde in Curia einfinden, ihr Gebot ab Protocollum geben, und gewärtigen, daß mit dem Bestickenden salva approbatione Regia geschlossen werden solle.

**Detmold.** Am Mittwochen den 29. Octob. t. sol die nake bey Schöttmar belegene Meyerey Heerse, wie auch die Mühle daselbst, und zwar jede besonders, auf 6 Jahre lang von Petri künftigen Jahres an, öffentlich verpachtet werden.

Pachtlustige können sich also am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Rentkammer einfinden, den Pachtanschlag nebst den Bedingungen alsdann, oder auch allenfalls vorher, einsehen, und ihren Both eröffnen, und hat der Meißbietende, wenn er sich dazu gehobig qualificiret, und hinreichende Caution zu bestellen im Stande ist, des Zuschlages zu gewärtigen.

#### V Avertissement.

**Amt Limberg.** In der Bauerschaft Gettmoldt Amts Limberg ist vor 8 Tagen eine kleine röthliche Kuh mit einem abgebrochenen Horn, welche sich verlaufen, und wozu sich bis dato kein Eigenthümer gemeldet, aufgefunden. Wer also eine der gleichen Kuh verloren, kann sich binnen 3 Wochen bey hiesigen Königlichen Untermelden, und gewärtigen, daß ihm selbige nach vorgängiger Bescheinigung des Eigentums und Erstattung der Kosten, verabsolget werden soll. Nach Verlauf dieser Frist aber wird sie dem Bestickenden verkauft, und die Gelder gehobig berechnet werden.